



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 12.07.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 29.06.2012 festgestellte Gebiet des **Bodenordnungsverfahrens Kietz, Verfahrens - Nr. 4002Q**, wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz

Gemeinde Lenzerwische

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kietz	3	134
Wootz	101	9, 18

Stadt Lenzen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breetz	1	76, 77, 81
Breetz	103	44

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt **5,1666** ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Gemeinde Lenzerwische

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Baarz-Gaarz	3	158
Kietz	5	228; 229; 234; 235; 238; 239; 242
Wootz	1	74; 76; 77; 79
	3	21; 39; 41; 239/1; 278; 348; 351; 353; 356; 358; 364; 365; 373; 374; 375
	4	109; 112; 113

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **13,1707** ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.858,3277** ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im **Amt Lenzen-Elbtalau, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe)**
im **Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz (Elbe)**
im **Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow**
in der **Samtgemeinde Gartow, Springstraße 14, 29471 Gartow**
in der **Samtgemeinde Elbtalau, Am Markt 7, 29456 Hitzacker (Elbe)**
in der **Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Str. 14, 29439 Lüchow**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin** aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kietz.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim **Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Die Flurstücke 9 und 18, Flur 101, Gemarkung Wootz befinden sich an der gemeinsamen Verfahrensgrenze zum BOV Mödlich und wurden zum Zwecke einer bodenordnerisch sinnvollen Verfahrensabgrenzung zum BOV Kietz hinzugezogen.

Das Flurstück 134 (alt 23), der Flur 3, Gemarkung Kietz gehörte zwecks Austausch von Eigentumsflächen zwischen den BOV Kietz und Mödlich zum BOV Mödlich und ist nun nach dortigem Eintritt des neuen Rechtszustandes zum BOV Kietz hinzuzuziehen.

Die Flurstücke 76, 77 und 81, Flur 1 sowie Flurstück 44, Flur 103, Gemarkung Breetz sind zwecks sinnvoller Abgrenzung in Übereinstimmung mit der Topografie zum BOV Kietz zuzuziehen.

Flurstück 158, Flur 3, Gemarkung Baarz-Gaarz ist eine Exklave in Mecklenburg-Vorpommern. Eine eigentumsrechtliche Regelung findet außerhalb des BOV auf der Grundlage des Wassergesetzes durch das

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

Kataster- und Vermessungsamt statt. Die übrigen unter 1.2 aufgeführten Flurstücke befinden sich in Ortslagen und sind für das Erreichen der Verfahrensziele nicht erforderlich. Die unter 1.2 genannten Flurstücke wurden daher aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Für die ausgeschlossenen Flurstücke wurden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Beschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 20.08.2018

Im Auftrag

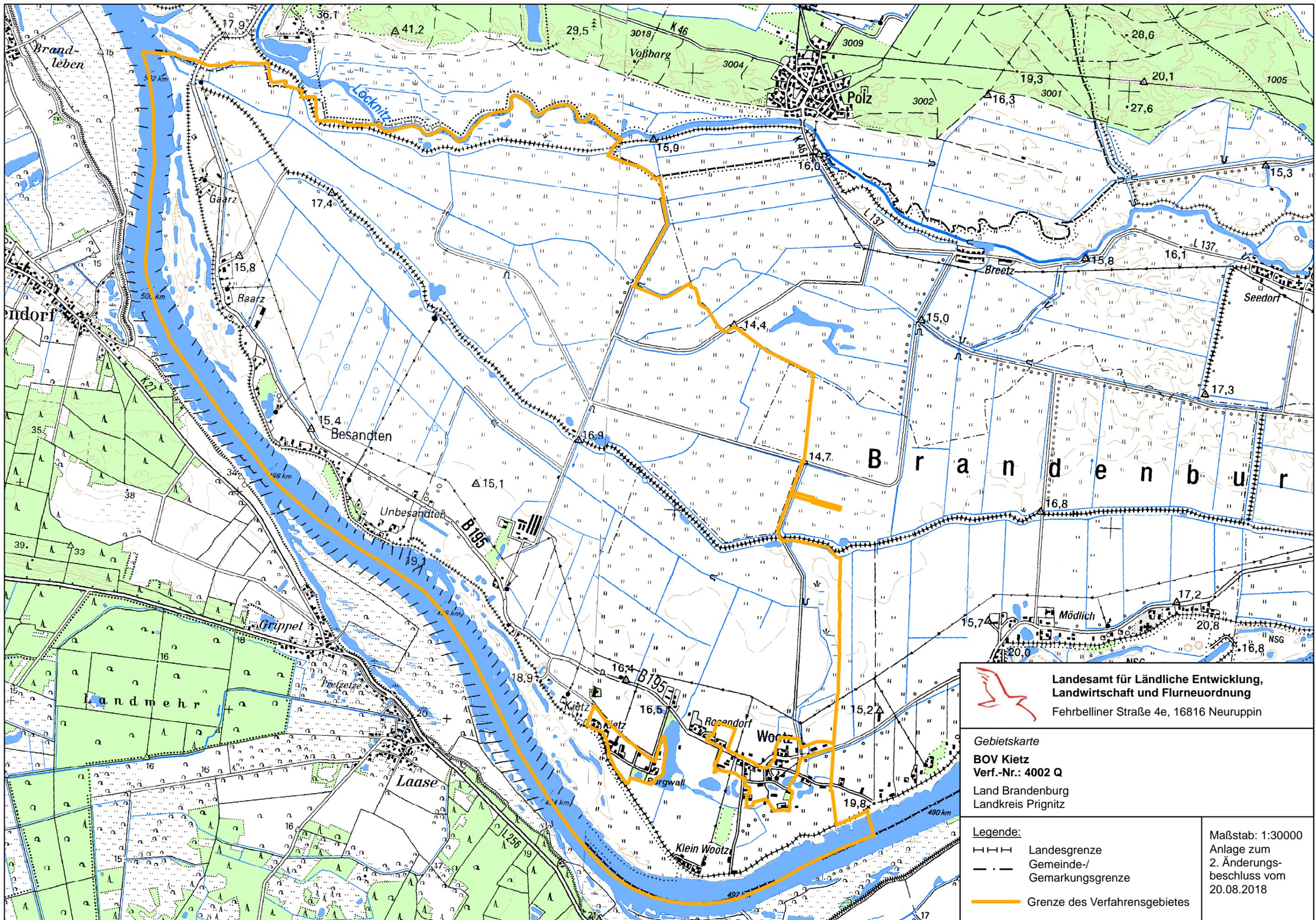

Nawrocki

Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage

Gebietskarte




**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
 Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte
BOV Kietz
Verf.-Nr.: 4002 Q
 Land Brandenburg
 Landkreis Prignitz

Legende:
 - - - Landesgrenze
 - . - - Gemeinde-/
 Gemarkungsgrenze
 ——— Grenze des Verfahrensgebietes

Maßstab: 1:30000
 Anlage zum
 2. Änderungs-
 beschluss vom
 20.08.2018